



STADT BARGTEHEIDE



verschwestert mit
Déville-lès-Rouen, Frankreich
Gemeinde und Stadt Zmigród, Polen

Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die Ganztagsbetreuung ist ein freiwilliges Betreuungsangebot der Stadt Bargteheide für Bargteheider Schüler*innen. Die Ganztagsbetreuung verfolgt nicht die pädagogischen Ziele einer Kindertagesstätte. Die Ganztagsbetreuung ist ein freiwilliges familienergänzendes Betreuungsangebot der Stadt Bargteheide, das vom Jugendarbeitsteam der Stadt Bargteheide (JAT) angeboten wird.

Die Ganztagsbetreuung richtet sich an Schüler*innen der Klassenstufen 1 bis 4. Die Ganztagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr richtet sich auch an Schüler*innen der Klassenstufen 1 bis 6 verschiedener Schularten. Während der Schulferien findet das o.g. Betreuungsangebot nicht statt.

§ 2 Aufnahme

Die Aufnahme in die Ganztagsbetreuung erfolgt mit Abschluss des Betreuungsvertrages. Über die Aufnahme entscheidet der/die Ganztagskoordinator*in in eigener Verantwortung. Sofern mehr Aufnahmeanträge als freie Plätze in der Einrichtung vorliegen, sind in der Priorität folgende Kriterien für die Aufnahme entscheidend:

1. Die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
2. Ohne die Aufnahme ist eine dem Wohl der Schüler*innen entsprechende Förderung nicht gewährleistet.
3. Geschwisterkinder besuchen bereits die Einrichtung.

§ 3 Betrieb der Ganztagsbetreuung 12:00 bis 14:00 Uhr inkl. betreutem Mittagstisch

Die Ganztagsbetreuung bietet als eine Ergänzung des abgesicherten Schulbetriebes der verlässlichen Grundschule für Schüler*innen im Anschluss an die Unterrichtszeit von Montag bis Freitag bis 14:00 Uhr eine Betreuung an.

Werden die öffentlichen Schulen aus zwingenden Gründen geschlossen oder finden schulische Sonderveranstaltungen statt, ist die Betreuung der in der Ganztagsbetreuung angemeldeten Kinder gewährleistet. Ausnahme hier sind behördlich angeordnete Schließungen in Zeiten unvorhersehbaren Vorkommnisse und Begebenheiten, wie z.B. eine Pandemie, etc.

Wegen Fortbildung/Supervision des gesamten Mitarbeiter*innen-Teams kann die Ganztagsbetreuung für max. 2 Tage pro Schuljahr geschlossen werden. Die Ganztagsbetreuung kommt nur zustande, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.

Beim betreuten Mittagstisch wird in einer Gruppe gemeinsam mit Betreuungspersonen in der Mensa der Carl-Orff-Schule zu Mittag gegessen. Die Kosten für das Mittagessen sind gesondert zu entrichten.

Die Betreuung findet montags – freitags von 12:00 – 14:00 Uhr statt.

§ 4 Ganztagsbetreuung 14:00 bis 16:00 Uhr

Im Rahmen der Ganztagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Hierbei handelt es sich nicht um eine professionelle Nachhilfe, sondern um eine pädagogisch begleitete Möglichkeit des gemeinsamen Arbeitens in einer Gruppe. Dieses Angebot richtet sich vor allem an Schüler*innen, die bei der Erledigung der Hausaufgaben nicht von ihren Eltern betreut werden können. Darüber hinaus bietet die Ganztagsbetreuung eine Betreuung mit wechselnden freizeitpädagogischen Angeboten.

Die Betreuung findet montags – freitags von 14:00 – 16:00 Uhr statt.

§ 5 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Abschluss des Betreuungsvertrages bzw. mit dem im Vertrag genannten Aufnahmedatum. Die Anmeldung ist jeweils für ein Schulhalbjahr verbindlich und beginnt mit dem 1. eines Monats. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.01. bzw. 31.07. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr. Der Betreuungsvertrag kann seitens der Bevollmächtigten der Stadt Bargteheide fristlos gekündigt werden, sofern dieses aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und/oder die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes mehr als zwei Monate im Rückstand sind. Das Betreuungsverhältnis für die Ganztagsbetreuung endet automatisch spätestens nach Beendigung der 4. Klasse.

§ 6 Entgelte

Folgende Entgelte sind derzeit monatlich, für das Betreuungsangebot der städtischen Ganztagsbetreuung, zu entrichten:

Ganztagsbetreuung 12:00 bis 14:00 Uhr: 103,00 €

Ganztagsbetreuung 14:00 bis 16:00 Uhr: 98,50 €

Die Richtlinie der Stadt Bargteheide zur Geschwisterermäßigung/ Sozialermäßigung/ finanziellen Entlastung für Familien, deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide und einer Kindertageseinrichtung betreut werden ist zu beachten und regelt die Voraussetzungen zur Gewährung einer Ermäßigung. Die Richtlinie und die Antragsformulare finden Sie unter <http://www.bargteheide-jat.de> im Bereich Ganztags.

Des Weiteren ist die Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen zu beachten. Wenn ein älteres Geschwisterkind in einer Offenen Ganztagschule betreut wird und das zu ermäßigende Kind in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut wird, kann ein Antrag auf Geschwisterermäßigung beim Kreis Stormarn gestellt werden. Die Satzung und die Antragsformulare finden Sie unter <https://www.kreis-stormarn.de> im Bereich Formulare & Dokumente.

Für die Inanspruchnahme der o. g. Betreuungsangebote der Stadt Bargteheide sind unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten die monatlichen Entgelte in voller Höhe zu entrichten.

Die Entgelte werden für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben und sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 15. Werktag eines Monats unaufgefordert auf das Konto der Stadtkasse Bargteheide IBAN: DE88 2135 2240 0130 2750 02 bei der Sparkasse Holstein BIC: NOLADE21HOL zu zahlen.

Die Stadt Bargteheide behält sich eine Änderung der Entgelte zur Anpassung an die Kostenentwicklung vor.